

§. 154.

Alle Geseze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesez Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm Fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesez eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

7.) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Geseze, Verordnungen und Observanzen.